

Satzung des Vereins Werbegemeinschaft Sennestadt e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

»Werbegemeinschaft Sennestadt e. V.«

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld-Sennestadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Gewerbetreibenden und Vereinen in Bielefeld-Sennestadt und Umgebung mit dem Ziel der Vertretung der gemeinsamen Interessen des in Bielefeld-Sennestadt ansässigen Gewerbes gegenüber Rat und Verwaltung der Gemeinde und anderen Organisationen, insbesondere der Organisation, Durchführung und Finanzierung von Werbemaßnahmen und Werbeaktionen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c) sonstige Gesellschaften, Parteien, Vereinigungen und Verbände,

die dem Zweck des Vereins verbunden sind.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte werden nicht gewährt.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten sowie Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per Formblatt an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung
- b) durch Aufgabe des Gewerbebetriebes oder Vereins
- c) durch Tod (natürliche Personen)
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Falle der vollständigen Aufgabe des Gewerbebetriebes oder Vereins endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung des Geschäftsbetriebes oder Vereins erfolgt ist.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins

gröblich verletzt oder seiner Beitragspflicht für mehr als 6 Monate nicht nachkommt oder Rechnungen aus gemeinschaftlichen Werbemaßnahmen nicht fristgerecht begleicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zustellung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in welchem die Einspruchsfrist endet oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht auf.

Mitglieder, die durch Kündigung, Geschäftsaufgabe oder Ausschluss aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder einem von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen sind durch Belege nachzuweisen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere zu regeln ist, welche Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam und bis zu welcher Höhe über Beträge verfügen, bzw. Verbindlichkeiten eingehen können ohne Beschlussfassung des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Beiräte für besondere Aufgabengebiete berufen. Die Beiräte bestehen aus bis zu 6 sachkundigen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Den Beiratsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung für den tatsächlichen Zeitaufwand gewährt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen jährlich einmal in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)

wenn es darüber hinaus die Aufgaben und Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes für 2 Jahre,
- b) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Jahresetat und Höhe der Mitgliederbeiträge,
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 3 Jahre,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen oder sich im Falle der Firmenmitgliedschaft durch einen leitenden Angestellten vertreten lassen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bedarf es für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Bielefeld-Sennestadt, den 6. 4. 2009

geändert am 10. 4. 2011

zuletzt geändert am 18. 3. 2019

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich für einen gemeinnützigen, karitativen und steuerlich unschädlichen Zweck zu verwenden.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages richtet sich nach § 6, Abs. 3, Ziff. d).